

## **Anerkennungszuschuss:**

Sie haben eine Arbeitsstelle, aber kein Geld für die Kosten einer Anerkennung? Dann bekommen Sie vielleicht vom Anerkennungszuschuss eine finanzielle Förderung.

### Voraussetzungen:

- Sie müssen seit mindestens 3 Monaten in Deutschland wohnen
- Es muss **erst** der Antrag auf finanzielle Förderung gestellt werden **und dann** der Antrag auf Anerkennung.
- Für bestimmte Berufe werden auch Qualifizierungen im Anschluss an das Anerkennungsverfahren gefördert.

Mit dem Anerkennungszuschuss werden Kosten ab 100 € bis zu 600 € erstattet.

### Was kann gefördert werden:

- Kosten für Gebühren und Auslagen des Anerkennungsverfahrens
- Kosten für Übersetzungen, Beglaubigungen von Zeugnissen und Abschlüssen sowie Gutachten
- Kosten für die Beschaffung von notwendigen Nachweisen
- Kosten für die Beschaffung von notwendigen Nachweisen
- Kosten für die Qualifikationsanalyse und Fahrtkosten innerhalb Deutschland im Rahmen des Anerkennungsverfahrens

### Wo kann der Zuschuss beantragt werden?

Der Anerkennungszuschuss kann bei den Stellen beantragt werden, die zur Anerkennung beraten. Dazu zählen Kammern, Verbände, Vereine, Migrantenorganisationen, IQ Beratungsstellen sowie die zuständigen Stellen für das Anerkennungsverfahren. Diese leiten den Antrag an die zentrale Förderstelle, das Forschungsinstitut Betriebliche Bildung (f-bb) weiter.

(Quelle: <https://www.erkennung-in-deutschland.de/html/de/pro/erkennungszuschuss.php>)

### Wie wird der Zuschuss ausgezahlt?

Die Fördermittel werden nach Vorlage von Rechnungen oder Bescheiden (z.B. Gebührenbescheid, Rechnung für Übersetzungen) ausgezahlt. Rechnungen müssen **spätestens neun** Monate nach Erhalt der Förderzusage eingereicht werden.

Anträge auf den Anerkennungszuschuss können bis zum 31.12.2022 gestellt werden. Innerhalb von neun Monaten nach Erhalt der Zusage kann eine Erstattung von Kosten beantragt werden. Anträge auf Auszahlung des Zuschusses sind längstens bis zum 31.03.2024 möglich. Ein Anspruch auf den Anerkennungszuschuss besteht nicht.